

**INTERNATIONALE SICHERHEIT UND KERNWAFFENFREIER
STATUS DER MONGOLEI**

UNGA Resolution 53/77/D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, sowie unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹,

mit Genugtuung über den Beschluß der Mongolei, ihr Hoheitsgebiet zu einer kernwaffenfreien Zone zu erklären, mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den gesonderten Erklärungen, die die Kernwaffenstaaten abgegeben haben, nachdem die Mongolei ihr Hoheitsgebiet zu einer kernwaffenfreien Zone erklärt hatte,

eingedenk des Schlußdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder 45², in dem die Politik der Mongolei, ihren Status eines kernwaffenfreien Staates zu institutionalisieren, begrüßt und unterstützt wurde,

ausgehend davon, daß die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

eingedenk ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

mit Genugtuung über die aktive und positive Rolle, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und beiderseits vorteilhafter Beziehungen mit den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

überzeugt, daß der international anerkannte Status der Mongolei dazu beitragen wird, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verstärken sowie die Sicherheit der Mongolei zu fördern, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

² A/53/667-S/1998/1071, Anhang I; siehe Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998, Dokument S/1998/1071.

1. *begrüßt* es, daß die Mongolei ihren kernwaffenfreien Status erklärt hat;
2. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;
3. *bittet* die Mitgliedstaaten, einschließlich der fünf Kernwaffenstaaten, mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre wirtschaftliche Sicherheit, ihr ökologisches Gleichgewicht, ihren kernwaffenfreien Status sowie ihre unabhängige Außenpolitik zu konsolidieren und zu stärken;
4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und Wirtschaft beizutreten;
5. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei im Rahmen der vorhandenen Mittel die Hilfe zu gewähren, die sie benötigt, um die in Ziffer 3 genannten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
7. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Die internationale Sicherheit und der kernwaffenfreie Status der Mongolei" aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998